

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1826

57 (19.7.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Größherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt

für den

Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 57. Mittwoch den 19. July 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 1452. Die Wein-Accis- und Ohmgelds-Entrichtung betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Hessenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ic. ic.

Wir haben beschlossen und beschließen hiermit was folgt:

Art. I.

Der §. 104. der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Accisklasse declarirt, als er schuldig ist, wird nach §. 101. der Accisordnung

im ersten Fall mit dem 4fachen

• zweyten = = 8fachen

• dritten = = 12fachen und

• vierten und allen weitern Fällen mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Abgabe, und

ist der Defraudant ein Wirth- oder Weinschankberechtigter, noch neben dieser letztern Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824 St. M. Nro. 1964 Regierungsblatt Nro. XXIV. mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen bestraft.

Art. II.

Der Art. 15. der Ohmgeldsordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschankberechtigter, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Acciser herbezurufen und das Ohmgeld bezahlet zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstrwein angiebt, unterliegt

im ersten Fall der 4fachen

• zweyten = = 8fachen

• dritten = = 12fachen

• vierten und allen weitern Fällen, neben dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nehmlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschankberechtigthe welche Weine aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirtschaftskeller oder ihre Wirtschaftsgebäude oder in das Haus eines dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbezurufen und in beyden ersten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlet zu haben, sind in diesen beyden ersten Fällen als Defraudanten des Accises und Ohmgeldes zu bestrafen, und verlieren in allen drey Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Art. III.

Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. September 1812 Reggsblatt S. 200 ist aufgehoben bis zu den Worten: „für volle Anwendung.“

Wer, ohne zur Wirtschaft oder zum Weinschank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgesetze und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. II. Ziffer 1

festgesetzt worden. Niemals soll jedoch die Strafe unter 3 fl. und sofern der Defraudant ein Käufer ist, unter 6 fl. betragen. Diese Bestrafung findet statt, unbeschadet der Polizeystrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. Juny 1826.

vdt. von Böckh.

L u d w i g.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,

E i c h r o d t.

Vorstehende höchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Karlsruhe den 7. Juli 1826.

G r o ß h e r z o g l. S t e u e r - D i r e c t i o n.

C a s s i n o n e.

vdt. Danzi.

Nro. 1743. Die Erhebung des Ausgangszolls bei der Austritts-Station betreffend.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat unterm 24. v. M. Nro. 4000. Folgendes zu erkennen gegeben. Der §. 19. der Zollordnung von 1812 ist durch die Verordnung vom 27. April d. J. Regierungsblatt Nro. X. nicht aufgehoben, daher derselbe fortan in Wirksamkeit bleibt. Hierdurch ist nicht nur die Route bestimmt, welche die Frachtwagen allein einschlagen dürfen, sondern auch die Station, an welcher sie den Ausgangszoll bezahlen müssen; sie kann keine andere seyn, als die Hauptaustritts-Station der eingeschlagenenen Comerzialstraße.

Wo besonderer Verhältnisse wegen, die Hauptzollstation nicht auf den äußersten Ort an dieser Route sondern auf einen rückwärts liegenden Ort gelegt worden, im Gränzort aber nur ein Wehrzoll befindlich ist, muß dem Grundsatz, daß Frachtwagen nur an Hauptzollstationen in Zoll zu nehmen sind, gemäß auch der Ausgangszoll an der Hauptstation entrichtet werden.

Auch rücksichtlich des Holzes ist nichts geändert, als die Bestimmung, daß der Ausgangszoll nicht am Abfuhrort, sondern an der Gränze zu erheben ist. Das Holz wird daher bis auf weitere Verfügung die Wege ferner nehmen dürfen, welche es bisher genommen hat.

Nach diesen erläuternden Bestimmungen haben sich die betreffenden Stellen und Personen zu achten.
Karlsruhe den 14. Juli 1826.

G r o ß h e r z o g l. S t e u e r - D i r e c t i o n.

C a s s i n o n e.

vdt. Danzi.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. May d. J. K. D. Nro. 8877. wegen des zu einer sechsmonatlichen Correctionshausstrafe verurtheilten und aus der Scribentenliste gestrichenen Theilungs-Scribenten Friedrich Müller von Engen, wird in Gefolg Justizministerialverordnung vom 23. Juni d. J. Nro. 2220. der hinsichtlich seines Geburtsorts obgewaltete Irrthum dahin berichtigt, daß derselbe nicht von Engen sondern von Memprechts Hofen gebürtig ist, wovon die Aemter und Amtsrevisorate in Kenntniß gesetzt werden.

Durlach und Offenburg den 7. Juli 1826

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-

und Kinzigkreises.

Kirn.

Fehr. v. Sensburg.

vdt. Stenkner.

Bekanntmachungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Konstanzer ist die den Konkursgesetzen unterliegende, mit fixer Geldbesoldung ad 600 fl. dotirte Pfarrei Bleisbach (Amts Waldkirch im Dreisamkreis) erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. —
Aus dem

Bezirksamt Baden.

(2) zu Baden an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Cassierer Joseph Montelli, auf Montag den 7. August d. J. Vormittags in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Winden, Gemeinde Singheim, an den in Gant erkannten Max Bernhard, auf Mittwoch den 9. August d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bergreimbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Sebastian Schottschen Eheleute, auf Donnerstag den 10. August d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Heibelsheim an das in Gant erkannte Vermögen des Jakob Friedrich Jäger, auf Donnerstag den 17. August d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Böhrl.

(3) zu Böhlerthal an den in Gant erkannten Bürger Paul Steurer, auf Donnerstag den 27. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Wornbacht an den in Gant erkannten Bürger und Meßgermeister Joseph Wäldele, auf Dienstag den 22. August d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Palmbach an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des jüngeren Jean Berger, auf Donnerstag den 27. Juli d. J. Morgens 8. Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Königsbach an den in Gant erkannten Meßger Jakob Jung, auf Donnerstag den 20. Juli d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Curatormasse und über die Vermögensveräußerung verhandelt werden.

(2) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Schuhmacher alt Philipp Zachmann, auf Donnerstag den 20. Juli d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Curatormasse und über die Vermögensveräußerung verhandelt werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Gottlieb Ege, auf Donnerstag den 7. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Georg Jakob Higelberger, auf Donnerstag den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Berwangen an das in Gant erkannte Vermögen des Friedrich Krepp, auf Donnerstag den 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eßlingen.

(1) zu Reichenbach an den in Gant erkannten Nachlaß des Raver Kohler, auf Freitag den 11. August d. J. früh 10 Uhr vor hiesigem Amte. Aus dem

Stadtamt Freiburg.

(1) zu Freiburg an die in Gant erkannten Handelsmann Balthasar Schmidtschen Eheleute auf Mittwoch den 16. August d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Stadtamtskanzlei, wobei den sämtlichen Gläubigern übrigens zu ihrer Notiz vorläufig bemerkt wird, daß die vorhandene Activmasse in ungefähre 400 fl. besteht, die durch die jetzt schon bekannte Schulden wenigstens um das vierfache überwogen wird. Aus dem

Bezirksamt Neustadt.

(1) zu Reithenbuch an den Tagelöhner Mathä Wasmer, welcher sich zahlungsunfähig erklärte, auf Dienstag den 8. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. U. d.

Oberamt Rastatt.

(3) zu Kuppenheim an den in Gant erkannten Franz Anton Fritsch, Bürger und Hafner, auf Mittwoch den 26. Juli d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Winkel bei Rothenfels an das in Gant erkannte Vermögen des Lorenz Jung, Bürgers und Steinhauers, auf Dienstag den 1. August d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Muckensturm an den in Gant erkannten Bürger Ciriak Raub und dessen Ehefrau Margaretha geb. Kraft, auf Mittwoch den 2. August d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) Rheinbischoffsheim. [Schuldenliquidation.] Auf erfolgte Insolvenzerklärung des Handelshauses Louis Huth und Comp. zu Neufriesen ist Ganprozess erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag den 31. Juli d. J. an-

beraumt worden. Es werden daher alle diejenige, welche eine Forderung an den Handelsmann Louis Guib zu machen haben, aufgefordert sich auf gedachten Tag Morgens um 7 Uhr entweder in Person, oder durch schriftlich Bevollmächtigte dahier einzufinden und mittelst Vorlage ihrer Rechtstitel im Original, oder in beglaubigter Abschrift ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse richtig zu stellen. Zugleich wird über die Person des aufzustellenden Güterpflegers und dessen Belohnung, so wie über den Abschluß eines nachgesuchten Berg- und Nachlassversteigers verhandelt werden, weshalb die etwa einkommenden Vollmachten auch auf diese Gegenstände auszuzeichnen sind, andernfalls angeben werden soll, daß man sich an die Mehrheit der ihre Stimmen abgebenden Gläubiger anschliesse.

Rheinbischoffsheim den 10. Juli 1826.
Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtode erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) von Streichenberg dem Michael Krebsbühl, dessen Aufsichtspfleger der Bürger Johannes Heer von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) von Deschelbronn der Ehefrau des Jakob Martin Wolf, deren Pfleger Friedrich Reich alda ist.

(1) Baden. [Bekanntmachung.] Durch Beschluß vom heutigen wurde der bisherige Aufsichtspfleger des im 1. Grad für mundtode erklärten Karl Schick von Karzung, Urban Schick von da dieser Pflegschaft entlassen, und statt dessen der Bürger Leonhard Linhard von Einheim als Aufsichtspfleger für Karl Schick bestellt, was hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Baden den 8. Juli 1826.

Großh. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten

sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekanteten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) von Söllingen der Michael Manz, welcher sich schon vor 32 Jahren von Haus entfernte ohne bisher eine Nachricht von sich zu geben, dessen unter Pflegschaft befindliches Vermögen in 147 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldkirch.

(2) von Buchholz der ledige Johann Faller, Tischlergesell, welcher sich schon vor 15 Jahren auf die Wanderschaft begeben, und seit 12 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in ungefähr 1500 fl. besteht.

(1) Rastatt. [Verschollenheits-Erklärung.] Nachdem der Hafner Stephan Hirt von Gaggenau sich auf die öffentliche Vorladung vom 3. Februar 1824 nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt den 15. Juli 1826.

Großherzogliches Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Lörrach. [Vorladung.] Franz Joseph Dfenhäusle von Stetten, welcher schon dreimal, und letztmals im Jahr 1814 von dem Großherzoglich-Badischen Militär desertirt ist, wird hiemit aufgefordert von heute an binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und über seine letzte Desertion zu verantworten, da sonst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, das gesetzliche gegen ihn erkannt werden würde.

Lörrach den 10. Juli 1826.

Großh. Bezirksamt.

(1) Osterburken. [Vorladung.] Der mehrere Diebstähle beschuldigte vor der Anrechnung entwichene Schaafknecht Joseph Neuf von Rülshelm wird aufgefordert, sich binnen unersprechlichen Frist von 6 Wochen dahier zur Untersuchung zu stellen, widrigenfalls das weitere Rechtliche gegen ihn erkannt werden wird.

Osterburken den 15. Juli 1826.

Großh. Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)